



Allgemeine Verkaufsbedingungen / General terms and conditions for sales
HW-INOX GmbH

Es gelten unsere **Allgemeinen Verkaufsbedingungen**. Die jeweils gültige Fassung finden Sie auf den folgenden Seiten unterteilt in:

1. Allgemeine Verkaufsbedingungen der HW-INOX GmbH
für Inlandsgeschäfte_deutsch 2-7
2. Allgemeine Verkaufsbedingungen der HW-INOX GmbH
für Auslandsgeschäfte_deutsch 8-12
3. Allgemeine Verkaufsbedingungen der HW-INOX GmbH
für Auslandsgeschäfte_englisch 13-16

Our **general terms and conditions for sales** apply. Please find the current valid version on the following pages divided into:

1. General Terms and Conditions for Sales of HW-INOX GmbH
for domestic business_german 2-7
2. General Terms and Conditions for Sales of HW-INOX GmbH
for international business_german 8-12
3. General Terms and Conditions for Sales of HW-INOX GmbH
for international business_english 13-16



Allgemeine Verkaufsbedingungen der HW-INOX GmbH
für Inlandsgeschäfte_deutsch

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen der HW-INOX GmbH („**HW-INOX**“) gelten für sämtliche Verträge zwischen HW-INOX und ihren Kunden über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Produkte**“) und die Erbringung von Leistungen, soweit es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer handelt (§ 14 BGB) und soweit der Kunde seine Niederlassung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat. Hat der Kunde mehrere Niederlassungen, so ist maßgebend, ob die Niederlassung, die unter Berücksichtigung der vor oder bei Vertragsschluss der HW-INOX und dem Kunden bekannten oder von ihnen in Betracht gezogenen Umständen die engste Beziehung zu dem Vertrag und zu seiner Erfüllung hat, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt.
- 1.2 Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit HW-INOX sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Insbesondere gilt das Schweigen der HW-INOX auf derartige abweichende Bedingungen nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Diese Verkaufsbedingungen gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden (z.B. Einkaufsbedingungen) auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist. Der Kunde erkennt durch Annahme der Auftragsbestätigung der HW-INOX ausdrücklich an, dass er auf seinen aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.
- 1.3 Diese Verkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von Produkten mit demselben Kunden, ohne dass HW-INOX in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.4 Soweit mit dem Kunden im Einzelfall individuelle Vereinbarungen getroffen werden, haben diese gegenüber diesen Verkaufsbedingungen Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der HW-INOX maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber der HW-INOX abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Verkaufsbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- 1.7 Sofern in diesen Verkaufsbedingungen die Schriftform vorgeschrieben ist, ist die Textform sowie die Anwendung der Auslegungsregel gem. § 127 Abs. 2 BGB ausgeschlossen.

2. Auskünfte, Beratung, Eigenschaften der Produkte, Prüfbescheinigungen

- 2.1 Auskünfte sowie sonstige Leistungen durch HW-INOX erfolgen ausschließlich aufgrund der bisherigen Erfahrung. Sämtliche Angaben über die Produkte und Leistungen der HW-INOX, insbesondere die in den Angeboten und Druckschriften der HW-INOX enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Inhalts- und Leistungsangaben sowie sonstigen Angaben, sind als annähernde Durchschnittswerte zu betrachten.
- 2.2 HW-INOX erbringt keine Beratungsleistungen. Der Kunde ist verpflichtet, die Eignung der Produkte zu dem von ihm vorausgesetzten Zweck oder Verwendung eigenverantwortlich zu prüfen.
- 2.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben,

Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.

- 2.4 An Katalogen, technischen Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Gewichts- und Maßangaben, Berechnungen, Kalkulationen), Werkzeugen und Formen und sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - behält sich HW-INOX ausdrücklich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Der Kunde verpflichtet sich, die in vorstehendem Satz aufgeführten Unterlagen Dritten nicht zugänglich zu machen, es sei denn HW-INOX erteilt ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- 3 Sofern nicht Anderweitiges vereinbart wurde, ist HW-INOX nicht verpflichtet, Prüfbescheinigungen, insbesondere Werks-Prüfzertifikate, Werksbescheinigungen, -zeugnisse oder Abnahmeprüfzeugnisse (vgl. DIN EN 10204), bezüglich der Produkte bereitzustellen.

3. Proben, Muster

Falls vereinbart, stellt HW-INOX dem Kunden vor Herstellung der Produkte eine Probe/ Muster der bestellten Produkte zur Verfügung. Erst nach Prüfung und Bestätigung durch den Kunden erfolgt die anschließende Herstellung der gesamten bestellten Produkte durch HW-INOX. Die Eigenschaften von Proben bzw. Mustern werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Kunde ist zur Verwertung und Weitergabe von Proben und Mustern nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der HW-INOX berechtigt.

4. Vertragsschluss

- 4.1 Die als „Angebot“ bezeichneten Mitteilungen der HW-INOX an den Kunden erfolgen freibleibend und unverbindlich. Sie sind Aufforderungen an den Kunden zu Bestellungen bzw. zur Beauftragung.
- 4.2 Die Bestellung der Produkte durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist HW-INOX berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe anzunehmen.
- 4.3 Ein Vertrag kommt - auch im laufenden Geschäftsverkehr - erst dann zustande, wenn HW-INOX die Bestellung bzw. den Auftrag des Kunden annimmt. Die Annahme kann entweder in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Produkte an den Kunden erklärt werden. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung der HW-INOX maßgebend.

5. Leistungsumfang, Leistungsrisiko

- 5.1 HW-INOX ist nur verpflichtet, aus ihrem Vorrat zu liefern, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos liegt insbesondere nicht allein in der Verpflichtung der HW-INOX zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache.
- 5.2 HW-INOX ist berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen der Stück- oder Gewichtsmenge von bis zu 10% gegenüber dem Bestellvolumen vorzunehmen.
- 5.3 Bei Abrufaufträgen oder kundenbedingten Abnahmeverzögerungen ist HW-INOX sofort zur Leistung berechtigt, insbesondere dazu, erforderliches Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen und anzubieten bzw. den Auftrag auszuführen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- 5.4 Der Kunde hat HW-INOX schriftlich und rechtzeitig vor Vertragsschluss auf etwaige von ihm gewünschte besondere Anforderungen an die Leistungen und/oder Produkte der HW-INOX hinzuweisen.

6. Lieferfrist, Lieferverzug

- 6.1 Liefer- und Leistungsfristen sind nur verbindlich, wenn sie von der HW-INOX ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind.
- 6.2 Liefer- und Leistungsfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn dem Kunden die Mitteilung über die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist zugegangen ist; bei sonstigen Leistungen, wenn innerhalb der Frist mit der sonstigen Leistung begonnen wird. Lieferungen und Leistungen vor Ablauf der Liefer-/Leistungszeit sind zulässig.
- 6.3 Die Einhaltung von Liefer- und Leistungsfristen setzt die Abklärung aller technischen Fragen, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, sofern HW-INOX die Verzögerung zu vertreten hat.
- 6.4 HW-INOX behält sich vor, in zumutbarem Umfang Teillieferungen durchzuführen.
- 6.5 Wird die Liefer- oder Leistungsfrist aus Gründen überschritten, die HW-INOX zu vertreten hat, ist der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zum Rücktritt hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils berechtigt. Ansprüche auf Schadensersatz richten sich nach den Bestimmungen in Ziffer 12 dieser Verkaufsbedingungen.
- 6.6 Verursacht der Kunde eine Verzögerung der Lieferung oder der Zustellung der Liefergegenstände oder der Ausführung sonstiger Leistungen, so ist HW-INOX berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 6.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist HW-INOX berechtigt, an weiteren Lieferungen oder sonstigen Leistungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

7. Selbstbelieferungsvorbehalt, höhere Gewalt

- 7.1 Sofern HW-INOX verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist HW-INOX berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird HW-INOX unverzüglich erstatten.
- 7.2 HW-INOX ist insbesondere zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt, wenn sie trotz eines entsprechend abgeschlossenen Deckungsgeschäftes aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen von ihren Zulieferern nicht richtig und rechtzeitig beliefert wird.
- 7.3 Im Falle des Eintritts von höherer Gewalt gelten die Regelungen gemäß Ziffer 7.1 entsprechend. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass deutsche, europäische oder US-amerikanische Ausfuhr- und Zollbestimmungen, Einfuhrbestimmungen oder Zahlungsbestimmungen (z.B. Embargos) unmittelbar oder mittelbar der Erbringung der Lieferung oder Leistung durch HW-INOX und/oder dem Kauf der Produkte durch den Kunden entgegenstehen, unabhängig davon ob dies vorhersehbar war oder nicht. Der höheren Gewalt stehen gleich Krieg, Aufruhr, Naturkatastrophen, Terror, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen oder Maßnahmen, unvermeidbare Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unvorhersehbare Betriebsstörungen zum Beispiel durch Feuer-, Wasser- und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von der HW-INOX schuldhaft herbeigeführt worden sind.

- 7.4 Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 7.1 bis 7.3 der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

8. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

- 8.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung „Ab Werk“ („Ex Works“ gemäß Incoterms® 2010) am Geschäftssitz der HW-INOX, wo auch der Erfüllungsort ist.
- 8.2 Auf Verlangen und Kosten des Kunden werden die Produkte mit Zustimmung der HW-INOX an einen anderen Bestimmungsort versandt („Versendungskauf“). Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist HW-INOX berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen. Im Falle eines vereinbarten Versendungskaufs wird die Sendung von HW-INOX nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 8.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte geht bei Lieferungen Ab Werk mit der Bereitstellungsanzeige durch HW-INOX, spätestens jedoch mit der Übergabe der Produkte an den Kunden oder eine vom Kunden zur Entgegennahme bestimmte Person oder Anstalt am Geschäftssitz der HW-INOX auf den Kunden über. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Produkte sowie die Verzögerungsgefahr mit Auslieferung der Produkte an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über.
- 8.4 Soweit schriftlich eine Abnahme vereinbart wurde, gelten für diese die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Lieferungen und Leistungen der HW-INOX gelten auch dann als abgenommen, wenn HW-INOX den Kunden nach Lieferung und Leistung vergeblich unter Fristsetzung von zehn Werktagen zur Abnahme aufgefordert hat, es sei denn dieser verweigert die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums unter schriftlicher Anzeige eines wesentlichen Mangels, der die Nutzung des Produktes oder der Leistung unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt. Für die Anzeige gilt Ziffer 1.5 dieser Verkaufsbedingungen.
- 8.5 Verzögert sich die Abnahme oder der Versand der Produkte oder Versand aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, ist HW-INOX berechtigt, nach Setzung und Ablauf einer 14-tägigen Nachfrist nach ihrer Wahl sofortige Kaufpreiszahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten oder die Erfüllung abzulehnen und Schadensersatz statt der ganzen Leistung zu verlangen.
- 8.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung der HW-INOX aus anderen vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist HW-INOX berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,25% des vereinbarten Netto-Rechnungsbetrages pro angefangene Kalenderwoche beginnend mit der Lieferfrist bzw. -mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Produkte berechnet. Der Nachweis eines höheren Schadens und die Geltendmachung weitergehenden Ansprüche der HW-INOX (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass der HW-INOX überhaupt kein oder nur ein

- wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 8.7 Der Kunde ist verpflichtet, die European Trade Policy und die Dual-Use Export Beschränkungen, abrufbar unter http://ec.europa.eu/trade/import-and-export-rules/export-from-eu/dual-use-controls/index_en.htm, einzuhalten. Der direkte oder indirekte Weiterverkauf der Produkte in Länder, für die Exportbeschränkungen gelten, ist strikt untersagt. Im Falle des Weiterverkaufs ist der Kunde verpflichtet, den Endverbleib der Produkte vor dem Weiterverkauf gemäß den gültigen Exportbestimmungen schriftlich gegenüber HW-INOX nachzuweisen.
- 8.8 Der Kunde ist verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Antikorruption und Geldwäsche einzuhalten.
- 9. Preise, Zahlungsbedingungen, Unsicherheitseinrede**
- 9.1 Alle Preise verstehen sich grundsätzlich in Euro ausschließlich Verpackung und Fracht ab Werk zuzüglich vom Kunden zu tragender Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Die Preisberechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung allgemein gültigen Lieferpreisen der HW-INOX, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. HW-INOX ist berechtigt, den vereinbarten Preis den Lohn- und Rohstoffpreisen auch ohne besondere Vereinbarung anzupassen, wenn sich dieser auf Produkte oder Leistungen bezieht, welche entweder mehr als vier Monate nach Vertragsschluss oder im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen geliefert oder erbracht werden.
- 9.2 Beim Versendungskauf (Ziffer 8.2) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer gegebenenfalls vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt HW-INOX nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Paletten.
- 9.3 Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Lieferumfangs sind, werden mangels abweichender Vereinbarung auf der Basis der jeweils gültigen allgemeinen Preislisten der HW-INOX ausgeführt.
- 9.4 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang einer Rechnung. Ein Skontoabzug bedarf der schriftlichen Vereinbarung mit dem Kunden. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Eingangs des Geldes auf das Konto der HW-INOX an. Ein vereinbarter Skontoabzug errechnet sich nach der Nettoforderung der HW-INOX und ist nur zulässig, wenn alle anderen über 30 Tage alten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung des Kunden zur HW-INOX erfüllt sind.
- 9.5 HW-INOX ist berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von 30% des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung. HW-INOX ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt HW-INOX spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 9.6 Der Kunde kommt auch ohne Mahnung spätestens in Zahlungsverzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung leistet. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. HW-INOX behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch der HW-INOX auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 9.7 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder in demselben Vertragsverhältnis zu HW-INOX im Gegenseitigkeitsverhältnis zu deren Anspruch steht.
- 9.8 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch der HW-INOX auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist HW-INOX nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und -gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann HW-INOX den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der HW-INOX aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich HW-INOX das Eigentum an allen von ihr gelieferten Produkten („Vorbehaltsware“) vor.
- 10.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an HW-INOX abgetreten.
- 10.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung der unter Ziffer 10.1 genannten Forderungen weder an Dritte verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Der Kunde hat HW-INOX unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen.
- 10.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist HW-INOX berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Produkte auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; HW-INOX ist vielmehr berechtigt, lediglich die Produkte heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf HW-INOX diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 10.5 Der Kunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- 10.6 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Produkte der HW-INOX entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei HW-INOX als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Produkten Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt HW-INOX Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Produkte. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte.
- 10.7 Die aus dem Weiterverkauf der Produkte oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der HW-INOX gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an HW-INOX ab. HW-INOX nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 10.3 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 10.8 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben der HW-INOX ermächtigt. HW-INOX verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der HW-INOX nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann HW-INOX verlangen, dass der Kunde der HW-INOX die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

10.9 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der HW-INOX um mehr als 10 %, wird HW-INOX auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

11. Mängelansprüche des Kunden

11.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

11.2 Grundlage der Mängelhaftung der HW-INOX ist die über die Beschaffenheit der Produkte getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Produkte gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen) bestehen jedoch keine Beschaffenheitsvereinbarungen. Ein bestimmter Einsatz- oder Verwendungszweck des Kunden ist nur bei ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der HW-INOX Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung. Sofern nichts Anderweitiges vereinbart wurde, ist die Einhaltung etwaiger öffentlich-rechtlicher Anforderungen an die Produkte nicht Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung zwischen den Parteien.

11.3 Es gelten die gesetzlichen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§§ 377, 381 HGB). Die gelieferten Produkte sind unverzüglich nach Ablieferung an den Kunden oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Der Kunde hat unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Werktagen, nachdem sich ein etwaiger Mangel gezeigt hat bzw. nach Untersuchung hätte zeigen müssen, die Mängelanzeige in Schriftform abzusenden. Bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung anzuzeigen. Soweit der Kunde nicht über hinreichende technische Kenntnisse zur Erfüllung seiner gesetzlichen Untersuchungsobliegenheiten verfügt, ist er verpflichtet, sich sachkundiger Dritter zu bedienen. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Produkten hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor dem Einbau oder der sonstigen Verarbeitung zu erfolgen.

11.4 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann HW-INOX zunächst wählen, ob sie Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht der HW-INOX, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

11.5 HW-INOX ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

11.6 Der Kunde hat der HW-INOX die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die bestandenen Produkte zu Prüfungszwecken unverändert und unbearbeitet zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde der HW-INOX die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

11.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, trägt HW-INOX, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann HW-INOX die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

11.8 Soweit nicht der Einbau von Produkten durch HW-INOX mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde, ist HW-INOX im Falle der Mangelhaftigkeit von Produkten nicht zum Ausbau der mangelhaften und Einbau der im Rahmen der Nacherfüllung nachgelieferten oder nachgebesserten Produkte verpflichtet. In diesem Fall ist HW-INOX auch nicht zum Ersatz von im Rahmen des Ein- und Ausbaus entstandenen Aufwendungen verpflichtet, es sei denn, HW-INOX hat die Mangelhaftigkeit des Produkts zu

vertreten; in diesem Fall gilt Ziffer 12. HW-INOX wird dem Kunden auf dessen Verlangen seinen Hersteller/Vorlieferanten nennen.

11.9 Ziffer 11.8 gilt entsprechend auch für den Fall, dass der Kunde seinerseits gegenüber seinem Abnehmer Aufwendungen im Rahmen des Ein- und Ausbaus schuldet, es sei denn, dieser ist Verbraucher.

11.10 Rückgriffsansprüche des Kunden gemäß §§ 445a, 445b BGB („Lieferantenregress“) sind ausgeschlossen, wenn das mangelhafte Produkt durch den Kunden oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch den Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde. Die Rechte des Kunden gemäß dieser Ziffer 11 bleiben davon unberührt. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gem. §§ 478 BGB).

11.11 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

11.12 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

11.13 Der Ort der Nacherfüllung ist der Geschäftssitz der HW-INOX. Davon abweichend kann HW-INOX auch am Belegenheitsort der Sache die Nacherfüllung erbringen.

12. Sonstige Haftung

12.1 Soweit sich aus diesen Verkaufsbedingungen einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet HW-INOX bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

12.2 Auf Schadensersatz haftet HW-INOX - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet HW-INOX nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der HW-INOX jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- Weitere Ansprüche auf Schadensersatz sind ausgeschlossen.

12.3 Eine etwaige Haftung wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, nach dem Produkthaftungsgesetz und nach sonstigen zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

12.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten im gleichen Umfang für die leitenden und nichtleitenden Angestellten, sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie den Subunternehmern der HW-INOX.

12.5 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

13. Verjährung

13.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

13.2 Handelt es sich bei dem Produkt jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit

verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress (§§ 445b, 479 BGB).

- 13.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Produkte beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.

14. Geheimhaltung

- 14.1 Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der HW-INOX, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim zu halten und ausschließlich solchen Personen zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung des jeweiligen Vertrages notwendigerweise herangezogen werden müssen und nur soweit diese vorab ebenfalls zur Geheimhaltung in entsprechender Art und Weise verpflichtet worden sind. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- a) die dem Kunden bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Lieferant die HW-INOX vorab unterrichten und Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung rechtlich vorzugehen.

- 14.2 Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden.

- 14.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung nach Ziffer 14.1 und 14.2 gilt auch nach Beendigung des Vertrages für einen Zeitraum von fünf Jahren fort, längstens jedoch bis die jeweilige Information allgemein bekannt geworden ist, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt worden sind.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Für diese Verkaufsbedingungen und alle Rechtsbeziehungen zwischen der HW-INOX und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

- 15.2 Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der HW-INOX. HW-INOX ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden oder jedem besonderen Gerichtsstand zu erheben.

- 15.3 Vertragsänderungen durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieser Verkaufsbedingungen sowie Nebenabreden der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.

- 15.4 Mitarbeiter der HW-INOX sind nicht berechtigt, Vertragsinhalte zu ergänzen oder hiervon abzuweichen. Dies gilt nicht für die Organe und Prokuristen der HW-INOX sowie für die von diesen hierzu bevollmächtigten Personen.

- 15.5 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen



Allgemeine Verkaufsbedingungen der HW-INOX GmbH
für Auslandsgeschäfte_deutsch

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) der HW-INOX GmbH („HW-INOX“) gelten für sämtliche Verträge zwischen der HW-INOX und ihren Kunden über den Verkauf und/oder die Lieferung von Waren, sowie die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Waren, soweit ein internationaler Bezug vorliegt. Ein internationaler Bezug liegt vor, soweit der Kunde seine Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat. Hat der Kunde mehrere Niederlassungen, so ist maßgebend, ob die Niederlassung, welche die engste Beziehung zu dem Vertrag und zu seiner Erfüllung hat, außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt. Diese AVB gelten nicht, wenn der Kunde einen wesentlichen Teil der für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Stoffe selbst zur Verfügung gestellt hat.
- 1.2 Diese AVB gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn und soweit HW-INOX sie ausdrücklich und schriftlich anerkennt. Insbesondere gilt das Schweigen der HW-INOX auf derartige abweichende Bedingungen nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Diese AVB gelten anstelle etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden (z.B. Einkaufsbedingungen) auch dann, wenn nach diesen die Auftragsannahme als bedingungslose Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen ist.
- 1.3 Diese AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Kunden, ohne dass HW-INOX in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.4 Soweit mit dem Kunden im Einzelfall individuelle Vereinbarungen getroffen werden, haben diese gegenüber diesen AVB Vorrang. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung der HW-INOX maßgebend.
- 1.5 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden gegenüber der HW-INOX abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Vertragsaufhebung oder Preisreduktion), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Auskünfte, Beratung, Eigenschaften der Waren, Garantie

- 2.1 Auskünfte und Beratung sowie sonstige Leistungen durch HW-INOX erfolgen ausschließlich aufgrund der bisherigen Erfahrung. Sämtliche Angaben über die Waren und Leistungen der HW-INOX, insbesondere die in den Angeboten und Druckschriften der HW-INOX enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Inhalts- und Leistungsangaben sowie sonstigen Angaben, sind als annähernde Durchschnittswerte zu betrachten.
- 2.2 HW-INOX erbringt keine Beratungsleistungen. Der Kunde ist verpflichtet, die Geeignetheit der Waren zu dem von ihm vorausgesetzten Zweck selbst zu prüfen.
- 2.3 Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Abbildungen, technische Daten, Bezugnahmen auf Normen sowie Aussagen in Werbemitteln sind keine Beschaffenheitsangaben, Eigenschaftszusicherungen oder Garantien, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind.
- 2.4 An sämtlichen Waren, Verpackungen, Katalogen, Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Gewichts- und Maßangaben, Berechnungen, Kalkulationen) und sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - behält sich HW-INOX ausdrücklich sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird durch den Verkauf und die Lieferung der Waren kein Urheberrecht des Kunden begründet oder eine Lizenz eingeräumt. Der Kunde verpflichtet sich, die in vorstehendem Satz aufgeführten Unterlagen Dritten nicht zugänglich zu machen, es sei denn HW-INOX erteilt ihre ausdrückliche schriftliche Zustimmung.

3. Proben, Muster

Falls vereinbart, stellt HW-INOX dem Kunden vor Herstellung der Waren eine Probe/ Muster der bestellten Waren zur Verfügung. Erst nach Prüfung und Bestätigung durch den Kunden erfolgt die anschließende Herstellung der gesamten bestellten Waren durch HW-INOX. Die Eigenschaften von Proben bzw. Mustern werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Der Kunde ist zur Verwertung und Weitergabe von Proben und Mustern nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der HW-INOX berechtigt.

4. Vertragsschluss

- 4.1 Die als „Angebot“ bezeichneten Mitteilungen der HW-INOX an den Kunden erfolgen freibleibend und unverbindlich. Sie sind Aufforderungen an den Kunden zu Bestellungen bzw. zur Beauftragung.
- 4.2 Die Bestellung der Waren durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist HW-INOX berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach seiner Absendung anzunehmen.
- 4.3 Ein Vertrag kommt - auch im laufenden Geschäftsverkehr - erst dann zustande, wenn HW-INOX die Bestellung bzw. den Auftrag des Kunden annimmt. Die Annahme kann in Textform (z.B. durch Auftragsbestätigung) erklärt werden. Hat der Kunde seine Niederlassung in einem Staat, der einen Vorbehalt gemäß Art. 96 CISG i.V.m. Art. 12 CISG erklärt hat, kommt der Vertrag erst mit schriftlicher Annahme der schriftlichen Bestellung des Kunden durch HW-INOX zustande. Für den Inhalt des Vertrages ist die Auftragsbestätigung der HW-INOX maßgebend.

- 4.4. Ein entgegen dem Regelfall in Ziffer 4.1 von HW-INOX ausdrücklich als „verbindlich“ gekennzeichnetes Angebot kann vom Kunden auch durch stillschweigende Entgegennahme der Waren angenommen werden.

5. Leistungsumfang, Leistungsrisiko

- 5.1 HW-INOX ist nur verpflichtet, aus ihrem Vorrat zu liefern, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird. Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos liegt insbesondere nicht allein in der Verpflichtung der HW-INOX zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache.
- 5.2 HW-INOX ist berechtigt, Mehr- oder Minderlieferungen der Stück- oder Gewichtsmenge von bis zu 10% gegenüber dem Bestellvolumen vorzunehmen.
- 5.3 Bei Abrufaufträgen und kundenbedingten Abnahmeverzögerungen ist HW-INOX sofort zur Leistung berechtigt, insbesondere dazu, erforderliches Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen und anzubieten bzw. den Auftrag auszuführen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, dass dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist.
- 5.4 Der Kunde hat HW-INOX schriftlich und rechtzeitig vor Vertragsschluss auf etwaige von ihm gewünschte besondere Anforderungen an die Waren und/oder Leistungen der HW-INOX hinzuweisen.

6. Lieferfrist, Lieferverzögerung

- 6.1 Liefertermine bzw. -fristen sind nur verbindlich, wenn sie von der HW-INOX ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigt worden sind. Sie beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, gilt der Liefertermin bzw. -frist als eingehalten, wenn dem Kunden die Mitteilung über die Versandbereitschaft des Liefergegenstandes zu dem vereinbarten Zeitpunkt oder innerhalb der vereinbarten Frist zugegangen ist. Lieferungen und Leistungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig.
- 6.2 Die Einhaltung von Lieferterminen bzw.-fristen setzt die Abklärung aller technischen Fragen, insbesondere den rechtzeitigen Eingang sämtlicher von Kunden zu liefernder Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Kunden voraus. Sind die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, sofern HW-INOX die Verzögerung zu vertreten hat.
- 6.3 HW-INOX behält sich vor, in zumutbarem Umfang Teillieferungen durchzuführen.
- 6.4 Wird der Liefertermin bzw. -frist überschritten, ist der Kunde zur Vertragsaufhebung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils nur dann berechtigt, wenn die Überschreitung der Frist auf einem Verschulden der HW-INOX bzw. der von ihr eingesetzten Personen beruht und wenn der Kunde eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese abgelaufen ist. Ansprüche auf Schadensersatz richten sich nach den Bestimmungen in Ziffer 12 dieser AVB.
- 6.5 Verursacht der Kunde eine Verzögerung der Lieferung oder der Zustellung der Liefergegenstände oder der Ausführung sonstiger Leistungen, so ist HW-INOX berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- 6.6 Zahlt der Kunde den Kaufpreis nicht rechtzeitig, ist HW-INOX berechtigt, an Lieferungen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen.

7. Selbstbelieferungsvorbehalt, höhere Gewalt

- 7.1 Sofern HW-INOX verbindliche Liefertermine bzw. -fristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird sie den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist HW-INOX berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben, ohne zum Schadensersatz verpflichtet zu sein; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird HW-INOX unverzüglich erstatten.
- 7.2 HW-INOX ist insbesondere zur Vertragsaufhebung berechtigt, wenn sie trotz eines entsprechend abgeschlossenen Deckungsgeschäftes aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen von ihren Zulieferern nicht richtig und rechtzeitig beliefert wird.
- 7.3 Im Falle des Eintritts von höherer Gewalt gelten die Regelungen gemäß Ziffer 7.1 entsprechend. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass deutsche, europäische oder US-amerikanische Ausfuhr- und Zollbestimmungen, Einfuhrbestimmungen oder Zahlungsbestimmungen (z.B. Embargos) unmittelbar oder mittelbar der Erbringung der Leistung durch HW-INOX und/oder dem Kauf der Waren durch den Kunden entgegenstehen, unabhängig davon, ob dies vorhersehbar war oder nicht. Darüber hinaus stehen der höheren Gewalt gleich Krieg, Aufruhr, Terror, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfe, Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen oder Maßnahmen, unvermeidbare Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unvorhersehbare Betriebsstörungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von der HW-INOX schuldhaft herbeigeführt worden sind.
- 7.4 Ist ein Liefertermin oder eine Lieferfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Ziffer 7.1 bis 7.3 der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils den Vertrag aufzuheben, wenn ihm ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

- Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.
- 8. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Abnahmeverzögerung**
- 8.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk („Ex Works“ gemäß Incoterms® 2010) am Geschäftssitz der HW-INOX, wo auch der Erfüllungsort ist.
- 8.2 Sofern dies zwischen HW-INOX und dem Kunden besonders vereinbart ist, werden die Waren auf Kosten des Kunden an einen anderen Bestimmungsort versandt (Beförderungsverkauf). Soweit in diesem Fall nichts anderes vereinbart ist, ist HW-INOX berechtigt, die Art der Beförderung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 8.3 Im Falle eines vereinbarten Beförderungsverkaufs wird die Sendung von HW-INOX nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und auf dessen Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- 8.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren geht mit der Bereitstellungsanzeige durch HW-INOX spätestens jedoch mit der Übergabe auf den Kunden oder eine vom Kunden zur Entgegennahme bestimmten Person oder Anstalt am Geschäftssitz der HW-INOX auf den Kunden über. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder HW-INOX weitere Leistungen, z.B. die Versandkosten, übernommen hat. Beim Beförderungsverkauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Waren an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Beförderung bestimmten Person oder Anstalt über.
- 8.5 Der Kunde ist nach den Bestimmungen des CISG zur Abnahme verpflichtet.
- 8.6 Kommt der Kunde seinen Abnahmepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nach, steht HW-INOX das Recht zur Vertragsaufhebung nach Maßgabe der Art. 61 ff. CISG zu. Hierbei stellen insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Fälle eine wesentliche Vertragsverletzung des Kunden im Sinne von Art. 64 Abs. 1 lit. a CISG dar:
- Der Kunde nimmt die Waren nicht entgegen;
 - Der Kunde erfüllt seine Verpflichtungen bei dem Transport, der Verzollung und den weiteren Untersuchungen nicht;
 - Der Kunde wirkt bei vertraglich vorgesehenen Untersuchungen und Protokollerstellungen nicht mit oder verstößt gegen diesbezügliche Berichtspflichten;
 - Der Kunde kommt seinen sonstigen Mitwirkungspflichten nicht nach.
- 8.7 Davon unbeschadet kann HW-INOX Schadensersatz nach Maßgabe der Art. 61 ff. CISG verlangen, wenn der Kunde seinen Abnahmepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei verspäteter Erfüllung der Abnahmepflichten wird eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,25% des vereinbarten Netto-Rechnungsbetrages pro angefangener Kalenderwoche beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Waren berechnet. Der Nachweis eines höheren Schadens und die Geltendmachung weitergehenden Ansprüche der HW-INOX (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass der HW-INOX überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 8.8 Für den Fall, dass zwischen den Parteien vereinbart ist, dass eine Abnahme im Sinne der Billigung der Waren als vertragsgemäß (insbesondere als Voraussetzung der Fälligkeit des Kaufpreises oder einer -rate) erfolgt, steht es der Abnahme gleich, wenn der Kunde im Verzug der Abnahme ist. Soweit eine Abnahme im Sinne dieser Ziffer vereinbart ist, gilt die Lieferung als abgenommen, wenn
- die Lieferung abgeschlossen ist,
 - HW-INOX dies dem Kunden unter Hinweis auf die Abnahmefiktion nach dieser Ziffer mitgeteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung zehn Werkstage vergangen sind oder der Kunde mit der Nutzung der Waren begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung fünf Werkstage vergangen sind und
 - der Kunde die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines der HW-INOX angezeigten, wesentlichen Mangels, der die Nutzung der Waren unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.
- 8.9 Der Kunde ist verpflichtet, die European Trade Policy und die Dual-Use Export Beschränkungen, abrufbar unter http://ec.europa.eu/trade/import-and-export-rules/export-from-eu/dual-use-controls/index_en.htm, einzuhalten. Der direkte oder indirekte Weiterverkauf der Waren in Länder, für die Exportbeschränkungen gelten, ist strikt untersagt. Im Falle des Weiterverkaufs ist der Kunde verpflichtet, den Endverbleib der Produkte vor dem Weiterverkauf gemäß den gültigen Exportbestimmungen schriftlich gegenüber HW-INOX nachzuweisen.
- 8.10 Der Kunde ist verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf Antikorruption einzuhalten.
- 9. Preise, Zahlungsbedingungen, Unsicherheitseinrede**
- 9.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise grundsätzlich in Euro einschließlich Verpackung und ausschließlich Verladung und Fracht ab Werk zusätzlich vom Kunden zu tragender Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.
- 9.2 Die Preisberechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung bzw. Bereitstellungsanzeige allgemein gültigen Listenpreisen der HW-INOX, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll.
- 9.3 Beim Beförderungsverkauf (Ziffer 8.2) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer gegebenenfalls vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nimmt HW-INOX nicht zurück, sie werden Eigentum des Kunden; ausgenommen sind Paletten.
- 9.4 Leistungen, die nicht Bestandteil des vereinbarten Lieferumfangs sind, werden mangels abweichender Vereinbarung auf der Basis der jeweils gültigen allgemeinen Preislisten der HW-INOX ausgeführt.
- 9.5 Der Kaufpreis ist sofort mit Vertragsschluss fällig, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei Zahlungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung findet ein Abzug von 1% Skonto statt. Ein Skontoabzug errechnet sich nach der Nettoforderung der HW-INOX und ist nur zulässig, wenn alle anderen über 30 Tage alten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung des Kunden zur HW-INOX erfüllt sind. Sämtliche, auch nachträgliche Skontoabzüge zwischen HW-INOX und dem Kunden lassen den vorgenannten Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises im Zweifel unberührt und begründen keine Vorleistungspflicht der HW-INOX. Sämtliche, auch nachträgliche Skontoabzüge stehen zudem, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, unter der auflösenden Bedingung, dass der Kunde mit Zahlungen gegenüber HW-INOX mehr als einmal innerhalb von 12 Kalendermonaten in Verzug gerät. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Zeitpunkt des Eingangs des Geldes auf das Konto der HW-INOX an. Die Zahlung mittels Schecks wird nicht akzeptiert.
- 9.6 Zahlungen haben unmittelbar durch den Kunden zu erfolgen. Zahlungen Dritter werden nicht akzeptiert.
- 9.7 Im Falle der Zahlungsverzögerung ist HW-INOX berechtigt, Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten p.a. über dem Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) oder den Ersatz eines ihr durch die Zahlungsverzögerung entstehenden höheren Schadens zu verlangen.
- 9.8 Bei verspäteter oder ausgebliebener Kaufpreiszahlung steht HW-INOX das Recht zur Vertragsaufhebung nach Maßgabe der Art. 61 ff. CISG zu. Die Zahlung von weniger als 90% des Kaufpreises bei ursprünglicher Fälligkeit gilt als wesentliche Vertragsverletzung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 lit. a CISG.
- 9.9 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleibt Ziffer 11.5 unberührt.
- 9.10 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Anspruch der HW-INOX auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist HW-INOX gemäß den Vorschriften der Art. 71, 72 CISG zur Aussetzung der Erfüllung und zur Aufhebung des Vertrages berechtigt.
- 10. Eigentumsvorbehalt**
- 10.1 Bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen der HW-INOX aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung behält sich HW-INOX das Eigentum an allen von ihr gelieferten Waren ("Vorbehaltsware") vor.
- 10.2 Der Kunde hat die Vorbehaltsware ausreichend, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden bereits hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an HW-INOX abgetreten.
- 10.3 Der Kunde darf die Vorbehaltsware vor vollständiger Bezahlung der unter Ziffer 10.1 genannten Forderungen weder an Dritte verpfänden, noch zur Sicherheit übereignen. Der Kunde hat HW-INOX unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen.
- 10.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist HW-INOX berechtigt, den Vertrag nach den Bestimmungen des CISG bzw. diesen AVB aufzuheben oder/und die Waren auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung der Vertragsaufhebung; HW-INOX ist vielmehr berechtigt, lediglich die Waren heraus zu verlangen und sich die Vertragsaufhebung vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf HW-INOX diese Rechte nur geltend machen, wenn sie dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den Regeln des CISG bzw. diesen AVB entbehrlich ist.
- 10.5 Der Kunde ist befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.
- 10.6 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren der HW-INOX entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei HW-INOX als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt HW-INOX Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.
- 10.7 Die aus dem Weiterverkauf der Waren oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils der HW-INOX gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an HW-INOX ab. HW-INOX nimmt die Abtretung an. Die in Ziffer 10.3 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- 10.8 Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben der HW-INOX ermächtigt. HW-INOX verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen,

- solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der HW-INOX nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann HW-INOX verlangen, dass der Kunde der HW-INOX die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 10.9 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen der HW-INOX um mehr als 10%, wird HW-INOX auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.
- 11. Ansprüche des Kunden bei Vertragswidrigkeit der Waren**
- 11.1 Für die Rechte des Kunden bei Vertragswidrigkeit der Waren gelten Art. 35 ff. CISG, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 11.2 Grundlage der Haftung der HW-INOX für die Vertragsmäßigkeit der Waren ist vor allem die über die Beschaffenheit der Waren getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Waren gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die dem Kunden vor seiner Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AVB in den Vertrag einbezogen wurden. Ein bestimmter Einsatz- oder Verwendungszweck des Kunden ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung der HW-INOX Gegenstand einer Beschaffenheitsvereinbarung.
- 11.3 Es gelten die Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gemäß Art. 38, 39 CISG. Die gelieferten Waren sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Tagen, nach Bereitstellung sorgfältig zu untersuchen. Der Kunde trägt die Kosten der Untersuchung. Der Kunde hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Werktagen, nachdem sich ein etwaiger Mangel gezeigt hat bzw. nach Untersuchung hätte zeigen müssen, die Mängelanzeige abzusenden.
- 11.4 Ist die gelieferte Ware vertragswidrig und stellt die Vertragswidrigkeit eine wesentliche Vertragsverletzung dar, ist HW-INOX vorbehaltlich Ziffer 11.3 verpflichtet, nach ihrer Wahl die Nacherfüllung durch Beseitigung der Vertragswidrigkeit (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer vertragsgemäßen Sache (Ersatzlieferung) zu leisten.
- 11.5 HW-INOX ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zur Vertragswidrigkeit angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 11.6 Der Kunde hat der HW-INOX die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandeten Waren zu Prüfungszwecken unverändert und un bearbeitet zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde der HW-INOX die vertragswidrige Sache unter Beachtung von Art. 82 CISG zurückzugeben.
- 11.7 Transportkosten, die durch ein Verbringen der beanstandeten Waren an einen anderen als den Erfüllungsort entstanden sind, werden von der HW-INOX nicht übernommen.
- 11.8 Soweit nicht der Einbau von Waren durch HW-INOX mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart wurde, ist HW-INOX im Falle der Vertragswidrigkeit von Waren weder zum Ausbau der vertragswidrigen und Einbau der im Rahmen der Nacherfüllung ersatzgelieferten oder nachgebesserten Waren, noch zum Ersatz von im Rahmen des Ein- und Ausbaus entstandenen Aufwendungen des Kunden verpflichtet. Etwas anderes gilt vorbehaltlich Ziffer 11.3 dann, wenn HW-INOX hinsichtlich der Vertragswidrigkeit der Ware ein Verschulden trifft; in diesem Fall gilt Ziffer 12. HW-INOX wird dem Kunden auf dessen Verlangen seinen Hersteller/Vorlieferanten nennen.
- 11.9 Ziffer 11.8 gilt entsprechend auch für den Fall, dass der Kunde gegenüber seinem Abnehmer Aufwendungen im Rahmen des Ein- und Ausbaus schuldet.
- 11.10 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen vorbehaltlich Ziffer 11.3 nur nach Maßgabe von Ziffer 12 und sind im Übrigen ausgeschlossen.
- 11.11 Stellt sich ein Verlangen des Kunden zur Beseitigung einer Vertragswidrigkeit der Waren als unberechtigt heraus, kann HW-INOX die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
- 11.12 Der Ort der Nacherfüllung ist der Geschäftssitz der HW-INOX. Davon abweichend kann nach der Wahl der HW-INOX auch der Belegenheitsort der Waren oder der Geschäftssitz des Kunden Ort der Nacherfüllung sein.
- 12. Sonstige Haftung der HW-INOX und des Kunden**
- 12.1 Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften HW-INOX und der Kunde bei einer Verletzung ihrer jeweiligen vertraglichen Pflichten nach den Bestimmungen des CISG.
- 12.2 Auf Schadensersatz haften HW-INOX und der Kunde – gleich aus welchem Rechtsgrund – dann, wenn die geschädigte Partei nachweisen kann, dass die Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, wobei die Haftung in jedem Falle auf voraussehbare Schäden beschränkt ist. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Parteien nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 12.3 Die jeweilige Haftung auf Schadensersatz ist auch dann auf voraussehbare Schäden beschränkt, wenn der zu ersetzende Schaden nach Art. 75 oder Art. 76 CISG ermittelt wird.
- 12.4 Folgende Umstände gelten als nicht voraussehbare Schäden bzw. nicht eintrittspflichtige Hindernisse und sind daher nicht von der jeweiligen Haftung umfasst:
- Naturereignisse
 - Staatliche Eingriffe, wie z.B. Export- oder Importverbote, Betriebsschließungen, Blockade, Schließung von Transportwegen, Boykott, Embargo, effektive Devisenbeschränkung, sofern nicht nach dem Vertrag ausdrücklich eine Partei das Risiko für derartige Eingriffe trifft;
 - Unvorhersehbare Streiks;
 - Terror;
 - eine beim Weiterverkauf bestehende Gewinnmarge des Kunden, welche die marktübliche wesentlich überschreitet;
 - Verzugsschäden, welche sich aus ungewöhnlich kurzen Lieferfristen des Kunden gegenüber seinen Kunden ergeben;
 - Kosten im Rahmen des Ein- und Ausbaus, sofern HW-INOX mit der konkreten Art und dem Umfang aufgrund der Beschaffenheit der Ware und dem gewöhnlichen Verwendungszweck nicht rechnen musste;
 - Übernahme von Konventionalstrafen durch den Kunden gegenüber seinem Abnehmer;
 - Produktionsausfallschäden, die darauf zurückzuführen sind, dass der Kunde nicht unverzüglich in Abstimmung mit HW-INOX geeignete und im Verhältnis zum möglichen Schaden zumutbare Maßnahmen zur Abwehr des Produktionsausfalls sowie zur Wiederaufnahme und Aufrechterhaltung der Produktion getroffen hat;
 - Soweit der Kunde es unterlassen hat, HW-INOX auf den Eintritt eines ungewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen
- 12.5 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten im gleichen Umfang für die jeweiligen leitenden und nichtleitenden Angestellten, sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie die Subunternehmer der HW-INOX und des Kunden.
- 12.6 Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 12.7 Eine etwaige Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt, soweit diese im Verhältnis zwischen HW-INOX und dem Kunden Anwendung finden.
- 13. Verjährung**
- 13.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.
- 13.2 Handelt es sich bei der Ware jedoch um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gemäß der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) und bei Arglist des Verkäufers (§ 438 Abs. 3 BGB).
- 13.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Waren beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt.
- 14. Schlussbestimmungen**
- 14.1 Für diese AVB und alle Rechtsbeziehungen zwischen der HW-INOX und dem Kunden gilt das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/ CISG) in der englischsprachigen Fassung. Außerhalb der Geltung des UN-Kaufrechts gilt das unvereinlichte deutsche Recht. Voraussetzungen und Wirkungen des Eigentumsvorbehalts gemäß Ziffer 10 unterliegen hingegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
- 14.2 Hat der Kunde im Zeitpunkt der verfahrenseinleitenden Maßnahme seinen Sitz in der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen oder Island, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der HW-INOX. HW-INOX ist in diesem Fall jedoch auch berechtigt, den Kunden an jedem anderen allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.3 Soweit Ziffer 14.2 AVB nicht anwendbar ist, werden alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dem jeweiligen Liefervertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs endgültig entschieden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Düsseldorf. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist deutsch.
- 14.4 Vertragsänderungen durch individuelle Vertragsabreden sind formlos wirksam. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieser AVB sowie Nebenabreden der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- 14.5 Mitarbeiter der HW-INOX sind nicht berechtigt, Vertragsinhalte zu ergänzen oder hiervon abzuweichen. Dies gilt nicht für die Organe und Prokuristen der HW-INOX sowie für die von diesen hierzu bevollmächtigten Personen.
- 14.6 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine

ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.



General Terms and Conditions for Sales of HW-INOX GmbH
for international business_english

1. Scope

- 1.1 These General Terms and Conditions for Sales ("GTC") of HW-INOX GmbH ("HW-INOX") apply to all contracts between HW-INOX and its customers on the sale and/or supply of goods, as well as on the supply of goods to be manufactured or produced, where an international reference occurs. An international reference occurs if the customer's place of business is outside the Federal Republic of Germany. In case of the customer's having several places of business, it is decisive whether the place of business which has the closest relationship to the contract and its performance is outside the Federal Republic of Germany. These GTC shall not apply if the customer himself has undertaken to supply a substantial part of the materials necessary for the manufacture or production.
- 1.2 These GTC shall apply exclusively. General terms and conditions of the customer shall only apply if and to the extent that HW-INOX expressly acknowledges them in writing. In particular, silence on the part of HW-INOX shall not constitute acceptance of or consent to such deviating terms and conditions, even in the case of future contracts. These GTC shall also apply instead of any general terms and conditions of the customer (e.g. purchasing terms and conditions) even if they state that acceptance of the order constitutes unconditional acceptance of the general terms and conditions.
- 1.3 These GTC in their current version shall also apply as a framework agreement to future contracts on the sale and/or delivery of movable objects with the same customer, without HW-INOX being obliged to refer to them in each individual case.
- 1.4 To the extent that individual agreements have been made with the customer particular cases, they shall have priority over these GTC. The contents of such agreements shall only be effective when stated in a written contract or confirmed in writing by HW-INOX.
- 1.5 Legally relevant statements and notifications which are to be made to HW-INOX by the customer after conclusion of the contract (e.g. setting of deadlines, reports of defects or declarations of avoidance of the contract or price reduction) shall only be effective if made in writing.

2. Information, Advice, Characteristics of the Goods, Guarantee

- 2.1 Information and advice and other services by HW-INOX are provided exclusively on the basis of gained experience. All statements on HW-INOX's goods and services, and especially those in the illustrations, drawings, details of capacity and performance and other details contained in HW-INOX's quotations and publications are to be regarded as approximate average values.
- 2.2 HW-INOX does not provide consulting services. The customer is obliged to check the suitability of the goods for the purpose he has set himself.
- 2.3 The documents belonging to quotations, such as drawings, illustrations, technical data, references to standards and statements in advertising materials do not constitute statements of quality, warranties of characteristics or guarantees unless they are expressly designated in writing as such.
- 2.4 HW-INOX expressly retains all rights of ownership and copyright to all goods, packaging, catalogues, documentation (e.g. drawings, plans, statements of weights and dimensions, calculations and costs) and other product descriptions or documents, including those in electronic form. Unless otherwise agreed, the sale and delivery of goods does not entitle the customer to copyrights or licence. The customer commits itself not to make the documents listed in the previous sentence accessible to third parties unless HW-INOX issues its express written consent.

3. Samples and Examples

If agreed, HW-INOX will provide the customer with a sample of the ordered goods prior to manufacture. HW-INOX will then only commence manufacture of all the goods ordered when the sample has been inspected and confirmed to be acceptable by the customer. The characteristics of samples shall only become an integral part of the contract when this is expressly agreed in writing. The customer shall only be entitled to use and pass on samples with the express written consent of HW-INOX.

4. Conclusion of Contract

- 4.1 The communication from HW-INOX to the customer designated as "quotations" are non-binding and are made without engagement. They constitute an invitation to the customer to place an order for goods or services.
- 4.2 The order of goods by the customer shall constitute a binding offer of a contract. Unless otherwise stated in the order, HW-INOX shall be entitled to accept this offer of a contract within two weeks of its dispatch.
- 4.3 A contract shall only come into effect – even in the course of normal business – when HW-INOX accepts the customer's order. Acceptance may be communicated in text form (e.g. in confirmation of order). If the customer has his place of business in a state which has made a declaration under Article 96 CISG in connection with Article 12 CISG, the contract is concluded only with HW-INOX's written acceptance of the customer's written order. The content of the contract shall be determined by HW-INOX's confirmation of order.
- 4.4 An offer which is, contrary to the general case set out in clause 4.1, explicitly marked as "binding" by HW-INOX can also be accepted by the customer's tacit acceptance of the goods.

5. Scope of Supply, Risk of Performance

- 5.1 HW-INOX shall only be obliged to supply goods which are on stock, unless otherwise expressly agreed in writing. If HW-INOX is to deliver an item

defined solely by its class, it doesn't impose an assumption of a purchasing risk.

- 5.2 HW-INOX shall be entitled to perform excess or short deliveries in terms of weight of up to 10% in relation to the ordered volume.
- 5.3 In the event of call orders and acceptance delays caused by the customer, HW-INOX shall be entitled to provide the service immediately, in particular to procure necessary material for the complete order and manufacture and offer the entire product immediately resp. to carry out the order. Any wishes for modifications by the customer cannot therefore be taken into account after the order has been placed, unless this has expressly been agreed in writing.
- 5.4 The customer is to inform HW-INOX in writing and in due time prior to the conclusion of the contract of any special requirements he has for HW-INOX's goods or services.

6. Period of Delivery, Late Delivery

- 6.1 Delivery dates or periods of delivery shall only be binding when they have been expressly confirmed as binding in writing by HW-INOX. They shall commence on the date of the acknowledgement of order. Unless otherwise agreed, the delivery date or period of delivery shall be deemed to have been met if the customer has received the notice of readiness for despatch of the objects to be supplied at the agreed time or within the agreed period. It shall be permissible to deliver goods before the end of the delivery period.
- 6.2 Compliance with delivery dates or periods of delivery shall be dependent on the clarification of all technical questions, and in particular on the prompt receipt of all documents, necessary approvals and releases to be provided by the customer, and compliance with the agreed terms of payment and other obligations of the customer. Should the above conditions not be fulfilled, the periods shall be appropriately extended; this shall not apply to the extent that the delay is within HW-INOX's control.
- 6.3 HW-INOX reserves the right to make partial deliveries to a reasonable extent.
- 6.4 If the delivery date or the delivery period is exceeded, the customer is only entitled to avoid the contract with regard to the part not yet fulfilled if the excess is due on the fault of HW-INOX or its employed persons and if the customer has set a reasonable grace period and this has expired. Claims for damages shall be governed by the provisions of section 12 of these GTC.
- 6.5 Should the customer cause a delay in delivery of the objects to be supplied or in the performance of other services, HW-INOX shall be entitled to require compensation for the losses or damages it has incurred in this respect, including any additional expenses. The right to make further claims or assert further rights is reserved.
- 6.6 If the customer does not pay the purchase price on time, HW-INOX shall be entitled to exercise a right of retention for deliveries.

7. Reservation as to oneself obtaining delivery, Force Majeure

- 7.1 To the extent that HW-INOX cannot meet binding delivery dates or delivery periods for reasons beyond its control (non-availability of the goods), it shall inform the customer of this without delay and at the same time notify him of the prospective new delivery period. If the goods are still not available within the new delivery period, HW-INOX shall be entitled to avoid the contract in whole or in part without any liability arising on its part to pay damages; any consideration already paid by the customer shall be refunded by HW-INOX without delay.
- 7.2 HW-INOX shall in particular be entitled to avoid the contract if it is not correctly and punctually supplied by its suppliers for reasons beyond its control and in spite of having concluded a corresponding covering transaction.
- 7.3 In the case of force majeure, the provisions set out in clause 7.1 shall apply accordingly. This applies in particular in the event of conflict with German, European or American export, import, customs and payment regulations (e.g. embargos) that directly or indirectly concern the performances of services by HW-INOX or the purchase of the goods by the customer, regardless of whether these were foreseeable or not. Furthermore, force majeure shall include war, natural disaster, terror, riot, industrial disputes, strikes, lock-outs, official directives or actions, unavoidable shortages of energy or raw materials, transport bottlenecks beyond HW-INOX's control, unforeseeable disruptions to operation, for example due to fire, flood and damage to machinery, and all other hindrances which, when viewed objectively, have not been culpably brought about by HW-INOX.
- 7.4 If a delivery date or delivery period has been agreed as binding and if the agreed delivery date or delivery period is exceeded as a result of events as set out in clauses 7.1 to 7.3, the customer shall be entitled, after setting a reasonable period of grace which expires without performance, to avoid the as yet unfulfilled part of the contract if he cannot in an objective view be reasonably expected to continue to adhere to it. In such a case, further claims by the customer, including in particular claims for damages, shall be excluded.

8. Delivery, Transfer of Risk, Acceptance, Late Acceptance

- 8.1 Unless otherwise agreed, delivery shall be made ex-works (as defined in Incoterms® 2010) at the registered office of HW-INOX, which shall also be the place of performance.
- 8.2 If agreed separately between HW-INOX and the customer, the goods will be consigned to a different destination (contract of sale involving carriage of the goods) on customer's expense. Unless otherwise agreed, HW-INOX shall in this case be entitled to determine the method of carriage (in particular the carrier, transport route and packaging) itself.

- 8.3 In case of contract of sale involving carriage of the goods, the dispatch shall be insured by HW-INOX against theft, breakage, transport, fire, water and other damages only at customer's express request and at his expense.
- 8.4 The risks of accidental destruction and accidental deterioration of the goods shall be transferred to the customer on the day of notification of readiness, at the latest, however, on handover to the customer or to a person or organisation appointed by the customer for acceptance at the registered office of HW-INOX. This applies in particular if partial deliveries are made or if HW-INOX has taken over additional performances (e.g. transport costs). In the case of contract of sale involving carriage of the goods, however, the risks of accidental destruction and accidental deterioration of the goods and the risk of delay shall be already transferred on handover of the goods to the forwarding agent, carrier or other person or organization appointed to effect the carriage.
- 8.5 The customer is obliged to accept the goods in accordance with the provisions of the CISG.
- 8.6 If the customer does not comply with his acceptance obligations or does not comply on time, HW-INOX shall be entitled to avoid the contract in accordance with Articles 61 et sqq. CISG. In this connection, in particular, but not exclusively, the following cases constitute a fundamental breach of contract within the meaning of Article 64 para. 1 lit. a CISG:
- The customer does not accept the goods.
 - The customer does not fulfill his obligations at transportation, customs clearance and further inquiries.
 - The customer does not cooperate with contractually scheduled inspections and protocol creations or violates reporting obligations in this regard.
 - The customer does not comply with his other duties of cooperation, especially as a condition of the due date of the purchase price or a rate.
- 8.7 Irrespective thereof, HW-INOX is entitled to claim damages according to Articles 61 et sqq. CISG if the customer does not comply with his acceptance obligations or does not comply on time. In case of late compliance with the acceptance obligations, there will be charged as lump sum compensation in the amount of 0.25% of the agreed net invoice amount per calendar week or part thereof, commencing on the delivery date or – in the absence of a delivery date – on notification of the readiness for dispatch of the goods. This shall not prejudice the demonstration of any greater damages and pursuit of further claims by HW-INOX (including in particular reimbursement of additional expenses, appropriate compensation and termination of the contract); the lump sum shall however be set off against any further monetary claims. The customer shall be permitted to demonstrate that HW-INOX has incurred no losses or damages or significantly lower losses or damages than the above lump sum.
- 8.8 If it has been agreed between the parties that acceptance in the sense of approval of the goods as according to the contract shall be conducted (in particular, as a condition of the due date of the purchase price or a rate of the purchase price), default of acceptance shall be deemed equal to the acceptance. Where the parties have agreed upon an acceptance in the sense of this clause, the delivery is considered accepted if
- the delivery is completed.
 - HW-INOX has informed the customer of this fact with reference to the assumed acceptance pursuant to this clause and has requested acceptance.
 - ten business days have passed since the delivery or the customer has started to use the goods and in this case five business days have elapsed since delivery.
 - the customer has failed to accept within this period for any reason other than a significant defect notified to HW-INOX which makes the use of the goods impossible or substantially affects it.
- 8.9 The customer is obliged to comply with the European Trade Policy and with the restrictions of the Dual-Use Export, available at http://ec.europa.eu/trade/import-and-export-rules/export-from-eu/dual-use-controls/index_en.htm. The direct or indirect resale of the products in the countries which are under export restrictions is strictly forbidden. In case of resale, the customer is obliged to certify to HW-INOX the final destination of the goods in written form prior to resale pursuant to the valid export regulations.
- 8.10 The customer is obliged to comply with the relevant legal regulations regarding the anticorruption.
- 9. Prices, Terms of Payment, Defence of Insecurity**
- 9.1 Unless otherwise agreed, all prices are stated in euros, including packaging and excluding loading and freight ex works, plus the value added tax to be borne by the customer at the applicable statutory rate.
- 9.2 The prices are to be calculated in accordance with HW-INOX's list prices as on the day of delivery or notification of readiness, unless otherwise agreed and if the delivery is made later than four months after the conclusion of the contract.
- 9.3 In case of contract of sale involving carriage of the goods (clause 8.2), the customer shall bear the transport costs ex-warehouse and the costs of any transport insurance desired by the customer. HW-INOX does not take back transport and all other packaging in accordance with the packaging regulation, the seller does not take back, they become the property of the customer, except pallets.
- 9.4 Services which are not part of the agreed scope of delivery shall be executed on the basis of the valid general price lists of HW-INOX, unless otherwise agreed.
- 9.5 The purchase price is due immediately upon conclusion of the contract, unless otherwise agreed. Payments within 14 days counted from the invoicing are subject to a prompt payment discount of 1%. A prompt payment discount shall be calculated on the basis of HW-INOX's net receivable and shall only be permissible when all other liabilities resulting from the customer's business relationship with HW-INOX which are over 30 days old have been settled. All discounts between HW-INOX and the customer, including those agreed subsequently, do not affect the aforementioned due date of the purchase price and do not establish any liability of HW-INOX to pre-performance. Unless otherwise agreed, all discounts between HW-INOX and the customer, including those agreed subsequently, are subject to a resolutive condition if the customer defaults on payment more than once within twelve calendar months. The timeliness of payment shall be determined by the time of receipt of the payment in HW-INOX's account. Cheques payments are not accepted.
- 9.6 The payments are to be made directly by the customer. Payments from third parties are not accepted.
- 9.7 In case of payment delay, HW-INOX is entitled to charge interest at 9 percentage points p.a. above the main refinancing rate of the European Central Bank (ECB) or to claim compensation for any higher damage caused by the delay in payment.
- 9.8 In the event of late or missed purchase price payment, HW-INOX is entitled to avoid the contract in accordance with Articles 61 et sqq. CISG. The payment of less than 90% of the purchase price at the original due date shall be deemed a fundamental breach of contract within the meaning of Article 64 para. 1 lit. a CISG.
- 9.9 The customer shall only have a right of setting-off or retention with respect to claims that are undisputed or recognized by declaratory judgement. This shall not prejudice clause 11.5 in the case of defects in the supply.
- 9.10 Should it become apparent after conclusion of the contract that HW-INOX's entitlement to the purchase price is at risk from inability of the customer to pay (e.g. as a result of an application to institute insolvency proceedings), HW-INOX shall be entitled to suspend performance and avoid the contract in accordance with Articles 71, 72 CISG.
- 10. Retention of Title**
- 10.1 All goods supplied by HW-INOX shall remain the property of HW-INOX ("goods subject to retention of title") until all present and future sums owing to HW-INOX as a result of the purchase contract and a continuing business relationship are paid in full.
- 10.2 The customer is to insure the goods subject to retention of title sufficiently, in particular against fire and theft. Claims on the insurance policy resulting from damage to the goods subject to retention of title are herewith already assigned to HW-INOX in the amount of the value of the goods subject to retention of title.
- 10.3 The customer may neither pledge the goods subject to retention of title to third parties nor assign them as security until all the sums owing as stated in clause 10.1 have been paid in full. The customer is to notify HW-INOX in writing without delay if and to the extent that the goods subject to retention of title are seized by third parties.
- 10.4 On conduct of the customer in contravention to the contract, and in particular non-payment of the purchase price due, HW-INOX shall be entitled to avoid the contract in accordance with the provisions of the CISG or this GTC and/or require the surrender of the goods on grounds of the retention of title. The demand for surrender shall not automatically constitute a declaration of avoidance; HW-INOX shall rather be entitled merely to require surrender of the goods and reserve the right to avoid the contract. Should the customer fail to pay the purchase price due, HW-INOX may only exercise these rights when it has previously set the customer a reasonable period for payment without result, or when the setting of such a period is dispensable under the provisions of the CISG or these GTC.
- 10.5 The customer shall be entitled to resell and/or to process the goods subject to retention of title in the normal course of business. In such a case, the following provisions shall additionally apply.
- 10.6 The retention of title shall also extend to the full value of the goods created by processing, mixing or joining HW-INOX's goods, with HW-INOX deemed to be the manufacturer. Should, on processing, mixing or joining the goods with goods from third parties, the ownership rights of those third parties persist, HW-INOX shall acquire co-ownership in proportion to the invoice values of the processed, mixed or joined goods. For the rest, the same shall apply to the goods created as to the goods delivered subject to retention of title.
- 10.7 The customer hereby assigns his receivables from third parties resulting from the resale of the goods or the goods created therefrom in full or in the amount of HW-INOX's co-ownership share as applicable in accordance with the previous paragraph to HW-INOX as security. HW-INOX accepts the assignment. The obligations of the customer set out in clause 10.3 shall also apply with regard to the assigned receivables.
- 10.8 The customer, together with HW-INOX, shall be entitled to collect the receivables from the resale. HW-INOX undertakes not to collect the receivables as long as the customer fulfils his payment obligations to HW-INOX, is not in default with payments, no application for institution of insolvency proceedings has been made and there is no other deficiency in his ability to pay. If this should however be the case, HW-INOX may require the customer to notify HW-INOX of the assigned receivables and the relevant debtors, to provide all the information necessary for collection, hand over the corresponding documents and notify the debtors (third parties) of the assignment.

- 10.9 Should the realizable value of the securities exceed HW-INOX's receivables by more than 10%, HW-INOX shall release securities of its choice on request by the customer.
- 11. Customer's claims based on lack of conformity of the goods**
- 11.1 The customer's rights in the case of lack of conformity of the goods shall be governed by Articles 35 et seq. CISG, unless otherwise stipulated below.
- 11.2 The basis of HW-INOX's liability for conformity of the goods shall be above all the agreement reached concerning the quality of the goods. The product descriptions (including those of the manufacturer) which were provided to the customer before he placed his order or were adopted in the contract in the same way as these GTC shall constitute agreements on the quality of the goods when they are designated as such. A particular application or usage purpose shall be part of the quality agreement only with a prior express consent of HW-INOX.
- 11.3 The obligations to examine the goods and give notice of any lack of conformity of the goods according to Articles 38, 39 CISG are applicable. The delivered goods shall be thoroughly inspected for any lack of conformity immediately, at the latest within 7 days upon readiness or delivery to the customer or to the third party designated by the customer. The customer bears the cost of the examination. The customer must give notice of any lack of conformity immediately and no later than within 7 working days after the possible defects have become evident or should have become evident upon examination.
- 11.4 If the delivered goods are non-conforming and if the lack of conformity constitutes a fundamental breach of contract, HW-INOX shall be obliged, subject to clause 11.3, to provide supplementary performance at its discretion by remedying the lack of conformity (rectification) or by delivery of a contractual item (delivery of substitute goods).
- 11.5 HW-INOX shall be entitled to make the supplementary performance owed dependent on the customer paying the purchase price due. The customer shall however be entitled to retain a reasonable amount of the purchase price in proportion to the lack of conformity.
- 11.6 The customer is to give HW-INOX the necessary time and opportunity to effect the supplementary performance owed, and in particular to hand over the goods which have been found defective for test purposes in its unchanged and unprocessed state. In the case of a delivery of substitute goods, the customer is to return the non-conforming item to HW-INOX in compliance with Article 82 CISG.
- 11.7 Transport charges resulting from the transfer of the rejected goods to another location than the place of performance shall not be borne by HW-INOX.
- 11.8 If the installation of the goods by HW-INOX has not been expressly agreed upon with the customer, HW-INOX, in case of lack of conformity of the goods, shall be liable neither for deinstallation of non-conforming goods and for installation of the ones delivered as substitute goods or as rectification within the supplementary performance, nor for reimbursement of the customer's expenses incurred for installation and deinstallation. Otherwise applies, subject to clause 11.3, if HW-INOX is at fault for the lack of conformity of the goods. In this case clause 12 shall apply. Upon the customer's request, HW-INOX will name its manufacturer/pre-supplier.
- 11.9 Clause 11.8 remains applicable also if the customer is liable towards its purchaser for expenses incurred for installation and deinstallation.
- 11.10 Claims by the customer for damages or compensation for futile expenditure shall, subject to clause 11.3, only be valid as per clause 12 and are for the rest excluded.
- 11.11 Should a customer's request for remedy of lack of conformity of the goods be unjustified, HW-INOX may require the customer to reimburse HW-INOX for the costs incurred.
- 11.12 The place of supplementary performance is the registered office of HW-INOX. Deviating from that, HW-INOX can also choose the situs of the goods or the customer's registered office as place of supplementary performance.
- 12. Other Liability of HW-INOX and the customer**
- 12.1 Unless otherwise stipulated in these GTC, including the provisions below, HW-INOX and the customer shall be liable in accordance with the provisions of the CISG for infringement of contractual obligations.
- 12.2 HW-INOX and the customer shall be liable for damages – on whatever legal grounds – if the injured party can prove that the breach of contract is based on intent or gross negligence, whereby the liability is in any case limited to foreseeable damages. In case of ordinary negligence, the parties are liable only for damages resulting from injury to life, limb or health.
- 12.3 The respective liability for damages is limited to foreseeable damages even if the damage to be compensated is determined in accordance with Article 75 or Article 76 CISG.
- 12.4 The following circumstances are considered as unforeseeable damages or exceptional obstacles and are therefore not covered by the respective liability:
- Natural phenomena;
 - State interventions, such as Export or import bans, plant closures, blockade, closure of transport routes, boycott, embargo, effective exchange restriction, unless a party expressly bears the risk of such interference under the contract;
 - Unpredictable strikes;
 - Terror;
 - An existing profit margin of the customer on resale that significantly exceeds the market rate;
 - Delay damages resulting from unusually short delivery periods of the customer to its customers;
 - Costs in connection with installation and removal, unless HW-INOX had to anticipate the specific nature and extent due to the nature of the goods and their normal intended use;
 - acceptance of contractual penalties by the customer towards his buyer;
 - loss of production resulting from the fact that the customer has not immediately taken appropriate and reasonable measures to counteract the loss of production and to resume and maintain production in coordination with HW-INOX;
 - Insofar as the customer has failed to notify HW-INOX of the occurrence of unusually high damage.
- 12.5 The above exclusions and limitations to liability shall apply to the same extent to HW-INOX's and the customer's respective managers and employees, other agents and subcontractors.
- 12.6 The above stipulations are not associated with any reversal of the burden of proof.
- 12.7 Any liability in accordance with mandatory statutory provisions remains unaffected insofar as they are applicable in the relationship between HW-INOX and the customer.
- 13. Statute of Limitations**
- 13.1 In deviation from Section 438 para. 1 no. 3 of the German Civil Code (BGB), the general limitation period for claims based on defects of quality and defects of title shall be one year from delivery.
- 13.2 If, however, the good is a building structure or an object which according with its normal purpose has been used for a building structure and has caused the defectiveness of that building structure (construction material), the limitation period shall be 5 years from delivery as provided for by the statutory regulation (Section 438 para. 1 no. 2 of the German Civil Code (BGB)). None of the above shall prejudice the special statutory regulations for real rights of third parties to return of the object purchased (Section 438 para. 1 no. 1 of the German Civil Code (BGB)) and fraud on the part of the seller (Section 438 para. 3 of the German Civil Code (BGB)).
- 13.3 The above limitation periods set down in purchasing law shall also apply to contractual and non-contractual claims for damages by the customer which are based on a defect in the goods, unless application of the regular statutory limitation period (Sections 195 and 199 of the German Civil Code (BGB)) would lead in an individual case to a shorter limitation period. In no case shall any of the above prejudice the limitation periods set down in the German Product Liability Act.
- 14. Final Provisions**
- 14.1 These GTC and all legal relationships between HW-INOX and the customer shall be governed by the United Nations Convention of 11 April 1980 on Contracts for the International Sale of Goods (UN Sales Convention/ CISG) in the English version. Outside the validity of the UN Sales Convention, non-uniform German law applies. The prerequisites for and the effects of retention of title as set out in section 10, shall be governed by the law in force at the place where the goods are located when, in accordance with that law, the choice of German law would be impermissible or ineffective.
- 14.2 If, at the time of the procedure initiating the proceedings, the customer has his registered office in the European Union, Switzerland, Norway or Iceland, the exclusive venue for all disputes – including international disputes – arising directly or indirectly from the contractual relationship shall be a competent court at the location of HW-INOX's registered office. However, in this case, HW-INOX shall also be entitled to bring actions against the customer at any other general or special place of jurisdiction.
- 14.3 Insofar as clause 14.2 GTC does not apply, all disputes arising in connection with the respective delivery contract or its validity shall be finally settled in accordance with the Arbitration Rules of the German Institution of Arbitration (DIS) without recourse to the ordinary courts of law. The place of arbitration is Düsseldorf. The language of the arbitral proceedings is German.
- 14.4 Amendments to the contract by individual agreements shall require no particular form to be effective. For the rest, amendments and additions to these GTC and supplementary agreements shall only be effective if made in writing. This shall also apply to any waiver or cancellation of this clause requiring written form.
- 14.5 Employees of HW-INOX are not entitled to complement or deviate contents of the contract. This does not apply to HW-INOX's institutions and proxy holder ("Prokurist") as well as to representatives authorised by HW-INOX to this in writing.
- 14.6 Should any of the above provisions be or become ineffective, this shall not affect the validity of the remaining provisions. The parties shall be obliged to replace the ineffective provision with a stipulation that approximates to it in its commercial effect as closely as possible.